

# Tax Flash

Tschechische Republik, 3 Mai 2010

Tax Flash ist ein elektronischer Newsletter der PricewaterhouseCoopers Česká republika s. r. o., der Sie über die aktuellsten Neuigkeiten im Bereich Steuern und Recht informiert. Eine ausführlichere Übersicht der wichtigsten Änderungen und deren Auswirkungen auf Ihr Unternehmen bietet der monatliche Newsletter Tax & Business News an.

Hinweis: Die in diesem Material angeführten Informationen haben einen allgemeinen Charakter und stellen keine zusammenfassende Analyse der darin enthaltenen Themen dar. Seine Leser sollten vor ihrer Handlung oder Unterlassung auf Grund der in diesem Material enthaltenen Informationen die Inanspruchnahme entsprechender professioneller Dienstleistungen in Erwägung ziehen.

© 2010 PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o. Alle Rechte vorbehalten. „PricewaterhouseCoopers“ bezeichnet die tschechische Gesellschaft PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o., oder entsprechend dem jeweiligen Kontext das Netz der Mitgliedsgesellschaften von PricewaterhouseCoopers International Limited, wovon jede der Gesellschaften ein selbstständiges und unabhängiges Rechtssubjekt ist.



## Kontakte

PricewaterhouseCoopers  
Česká republika, s.r.o.

William Schofield, Partner  
william.schofield@cz.pwc.com  
+420 251 152 500

Petr Frisch, Direktor  
petr.frisch@cz.pwc.com  
+420 251 152 546

Claudia Schulte-Smolnik, Senior Manager  
claudia.schulte@cz.pwc.com  
+420 251 152 662

Ivana Vágnerová, Manager  
ivana.vagnerova@cz.pwc.com  
+420 251 152 543

Büro Prague  
Kateřinská 40,  
120 00 Prag 2  
+420 251 151 111

Büro Brno  
náměstí Svobody 20,  
602 00 Brno  
+420 542 520 111

Büro Ostrava  
Zámecká 20,  
702 00 Ostrava  
+420 595 137 111

## Sachbezüge – Das Abgeordnetenhaus überstimmte das Veto des Präsidenten

Am 13. April 2010 überstimmte das Abgeordnetenhaus das Veto des Präsidenten und erreichte die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes. Die Gesetzesänderung schließt aus der Liste der Personen, auf die sich die Pflicht des Steuerzahlers bezieht, die Steuerbasis auf dem Niveau der üblichen Preise festzusetzen, die Personen aus, die mit dem Umsatzsteuerzahler in einem arbeitsrechtlichen oder einem ähnlichen Verhältnis sind, d. h. Arbeitnehmer u. ä. Sie betrifft daher die Besteuerung der Sachbezüge, für die der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Vergütung bezahlt, die unter dem üblichen Preis gemäß dem Bewertungsgesetz liegt, d. h. die Verköstigung in der Betriebskantine, Arbeitnehmererrabatte für verkauften Waren oder Dienstleistungen, die Möglichkeit, die Einrichtungen des Arbeitgebers zu benutzen oder andere Begünstigungen für die Arbeitnehmer. In solchen Fällen ist die übliche Vorgehensweise anzuwenden, und die Steuerbasis wird von dem bezahlten Preis ermittelt. Im Falle von gratis gewährten Sachbezügen ist nach wie vor die Bestimmung des § 36 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes anzuwenden.

### Rechtskraft der Gesetzesänderung

Die Gesetzesänderung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in der Gesetzessammlung in Kraft und kann rückwirkend vom Zeitpunkt der Rechtskraft der ursprünglichen Bestimmung § 36a des Umsatzsteuergesetzes (also ab 1. Januar 2010) angewendet werden.

Hat Ihre Gesellschaft in den vergangenen Veranlagungszeiträumen die Umsatzsteuer bei den oben erwähnten Transaktionen anhand des üblichen Preises ermittelt, kann sie die zu hoch abgeführte Umsatzsteuer zurückbekommen.

Im Falle etwaiger Fragen wenden Sie sich bitte an **Petra Šafková**, die die Auswirkungen der neuen Gesetzgebung gerne besprechen wird.